

Hauptsatzung der Stadt Ronneburg

Aufgrund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seinen Sitzung am 25.10.2001 und 13.12.2001 die folgende mit Schreiben vom 26.10.2001 und 14.12.2001 bei der Rechtsaufsicht angezeigte, Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 - Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Ronneburg/Thür.“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 - Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt ist gespalten von Schwarz über Silber und zeigt oben einen wachsenden goldenen, rot bewehrten Löwen, unten ein Gezähe überhöht von einem schwarzen Weberschiffchen.
- (2) Die Farben der Stadt Ronneburg/Thür. sind gold und schwarz. Die Flagge der Stadt ist längsgestreift und in der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 3 cm. Es ist als Prägesiegel oder als Farbdrucksiegel aus Metall oder Gummi ausgeführt. Im oberen Halbbogen trägt es die Umschrift „Freistaat Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Ronneburg / Landkreis Greiz“. Im Innern des Siegels befindet sich das mit einer Schildumrandung umgebene Wappen der Stadt. Unter dem Wappen wird die fortlaufende Nummerierung angegeben. Das Innere des Siegels wird von der Umschrift durch eine Kreislinie abgegrenzt.

§ 3 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Stadt einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Der Stadtrat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu entscheiden. Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Stadt diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 (3) ThürVwVfG). Hat der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheides öffentlich bekanntzumachen: Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der veranlagten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung. Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 (1) und (2) ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die

Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 4 - Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständigen hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 5 - Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 6 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 (1) und (2) ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten übertragen.

§ 7 - Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 8 - Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9 - Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“ erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 - Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 35,- € sowie ein Sitzungsgeld von 15,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratsitzungen dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags
- (3) Selbstständig Tätige erhalten für ihren Verdienstaufschlag eine Pauschale je Stunde in Höhe von 7,50 € für Ausfälle in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr, höchstens 8 Stunden/Tag. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten die gleiche.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 15,- €
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von	15,- €
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von	15,- €
- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung nach (1) die folgende Aufwandsentschädigung:

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	250,- €/Monat
der ehrenamtlich Zweite Beigeordnete	100,- €/Monat.
- (8) Andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach (1) und der Verdienstaufschlagregelung nach (2) und (3).

§ 11 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Ronneburger Anzeiger“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates und beschließender Ausschüsse werden durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekanntgegeben. Entsprechende

Verkündungstafeln befinden sich in der Zeitzer Straße (Kaufhalle), Str. der OdF (Porst), Weidaer Straße, OT Raitzhain und OT Grobsdorf. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Anhangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt (1) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12 - Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.1994 außer Kraft.

Ronneburg, den 20.12.2001

Siegel

gez.: Böhme
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 26/2001 vom 21.12.2001